FÖRDERVEREIN
HAUS HALL

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30.03.2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: Förderverein Haus Hall e.V.

 Er hat seinen Sitz in 48712 Gescher und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung und zwar näherhin den, die Stiftung Haus Hall als Träger von Einrichtungen und Dienste für Menschen zu unterstützen. Diese Unterstützung erstreckt sich auch auf alle mit Haus Hall verbundenen Einrichtungen, Dienste und Gesellschaften. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit besteht.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittelgewinnung

1. Der Verein erhebt zur Erreichung seines Zwecks einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung der Mitglieder. Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Weitere Mittel erhält der Verein vor allem aus Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen, Zinsen, Bußgeldzahlungen im Justizvollzug, Überschüssen aus Veranstaltungen sowie aus Zuwendungen privater, öffentlicher und kirchlicher Stellen sowie aus Förderungen und Preisgeldern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Alle Mitglieder fördern den Verein ideell und finanziell.

3. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, wird sie in der Mitgliederversammlung durch eine von ihrem Vorstand beauftragte und bevollmächtigte Person vertreten.

4. Zu Ehrenmitgliedern mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, welche sich um den Verein durch persönliche Leistungen besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft beginnt ab schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand und Vorliegen einer Genehmigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages von mindestens 15,00 € pro Jahr.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss seitens des Vorstandes.

4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung

2) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes einen schriftlichen Antrag bei der/dem Vorsitzenden stellt. Die Einberufung hat in letzterem Fall spätestens 30 Tage nach der schriftlichen Antragstellung zu erfolgen.

2. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vorher beim Vorsitzenden einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur:
 a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und die Entlastung hierzu;
 b. Wahl des Vorstandes;
 c. vorzeitige Abberufung des Vorstandes;
 d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie deren Stellvertretern;

e. Wahl von Ehrenvorsitzenden, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen können;
f. Beschlussfassung über Anträge;
g. Entscheidung über den Widerspruch gegen einen vom Vorstand; beschlossenen Mitgliederausschluss;
h. Beschlussfassung über Zuschüsse zur Durchführung von Fördermaßnahmen, insbesondere solche, die den Betrag von 25.000,00 € überschreiten;
i. Festsetzung des Mindestbeitrages;
j. Satzungsänderung und
k. Auflösung des Vereins.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausnahmen sind Satzungsänderungen, vorzeitige Vorstandsabberufung und Vereinsauflösung gemäß § 9. Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

6. Die/Der Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Die / der stellvertretende Vorsitzende oder der /die Geschäftsführung kann im Falle der Abwesenheit der / des Vorsitzenden die Sitzung leiten.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

8. Vor der Beschlussfassung ist die Geschäftsführung von Haus Hall oder ein von ihm bestimmter Vertreter zu hören. Er ist zur Mitgliederversammlung wie die Mitglieder zu laden und hat in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Aussprecherecht.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer/in. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit auf 2 Jahre verkürzt werden. Die gewählten Mitglieder bleiben im Amt bis zu einer vorgenommenen Neuwahl. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dazu kann er Förderrichtlinien, eine Geschäftsordnung o.ä.m. erstellen und diese bedarfsgerecht fortentwickeln.

3. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Einberufung von Fachleuten als Beiräte die er bei wichtigen Angelegenheiten hört. Er bestellt geeignete und fachkundige Personen für die Fertigung der Niederschriften der Sitzungen sowie die Führung der Mitgliederliste und der Kasse.

4. Der Vorstand beschließt über die Zuschüsse zur Durchführung von Fördermaßnahmen für Haus Hall, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten.

5. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch der/den Vorsitzenden, der/den stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung, wobei jeweils zwei gemeinsam die Vertretungsmacht ausüben.

6. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

7. Die Geschäftsführung führt die laufende Projektbearbeitung.

8. Zu jeder Vorstandssitzung werden aktuelle Projekt- und Kassenberichte vorgelegt. Die Buch- und Rechnungsführung sowie die Verwaltung des Vermögens sind alljährlich von zwei Rechnungsprüfern zu kontrollieren und ggf. mit Anmerkungen, zu unterzeichnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die geprüfte Jahresrechnung wird dem Vorstand zur endgültigen Feststellung vorgelegt.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung der Stiftung Haus Hall erforderlich.

2. Über die Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der Tagesordnung der Einladung enthalten waren.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Haus Hall - Einrichtungen und Dienste für Menschen - in Gescher, die verpflichtet ist dasselbe ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke , insbesondere zu Förderzwecken für die von Haus Hall betreuten Menschen mit Behinderungen zu verwenden .

4. Satzungsänderungen, soweit sie die steuerbegünstigten Zwecke der §§ 51 ff. der Abgabenordnung berühren, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.